

16. Wahlperiode

---

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Abschluss der Vereinbarung des Landes Berlin mit der Charité –  
Universitätsmedizin Berlin gemäß  
§ 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

\* Die Anlagen sind im Datenraum des Hauptausschusses einzusehen.

Der Senat von Berlin  
BildWiss - Referat V E -  
Tel.: 90227 (9227) - 6654

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über den Abschluss der Vereinbarung des Landes Berlin mit der Charité -

Universitätsmedizin Berlin gemäß § 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes

#### A. Problem

Mit den Hochschulen wurden bereits wiederholt Verträge über die Höhe des Staatszuschusses gemäß Artikel II § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997, zuletzt für die Jahre 2010 bis 2013, abgeschlossen.

Für die Charité als rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und gleichzeitig Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin wurde die gesetzliche Grundlage nach der Fusion der damaligen medizinischen Einrichtungen der Freien Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin zum 1. Juni 2003 mit dem Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 geschaffen. Nach § 3 Absatz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes schließt das Land regelmäßig Verträge mit der Charité über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin. Die Höhe des Staatszuschusses für die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium wird gemäß Absatz 2 in mehrjährigen Verträgen vereinbart, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin bedürfen. Ein entsprechender Vertrag wurde bisher mit der Charité-Universitätsmedizin Berlin noch nicht abgeschlossen, weil durch § 4 des Änderungs- und Ergänzungsvertrages zu den Verträgen mit den Hochschulen für die Jahre 2006 bis 2009 der konsumtive Zuschuss für die Charité für die Jahre 2006 bis einschließlich 2010 festgelegt worden war.

#### B. Lösung

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Vertrag mit der Charité läuft daher ab 2011. Zur Anpassung an das Ende der Hochschulverträge ist die Laufzeit verkürzt auf drei statt vier Jahre, d. h. ebenfalls für 2013 vorgesehen.

Das Ziel der Planungssicherheit, das sich durch die mehrjährigen Verträge für die Hochschulen bewährt hat, soll nunmehr auch für die Charité realisiert werden. Für die Charité wird erstmals das System der leistungsorientierten Finanzierung wie bei den Hochschulen eingeführt (Anlage 1 zu § 1 Abs. 2).

Mit der Vorlage zur Beschlussfassung wird die vom Gesetz vorgeschriebene Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu den Verträgen beantragt.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Durch die Vereinbarungen im Bereich Gleichstellung (§ 12) wird die Chancengleichheit von Frauen an der Charité erhöht. Zur Zielerreichung werden Gleichstellungsaspekte im leistungsorientierten Hochschulfinanzierungssystem bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

#### F. Gesamtkosten

Die konsumtiven Zuschüsse an die Charité werden ab 2011 durch Landesmittel (§ 2 Abs. 1) und ab 2012 zusätzlich durch Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 (§ 2 Abs. 2) finanziert (gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 04.06.2009).

Die Aufteilung auf Landesmittel gem. § 2 Abs. 1 und Bundesmittel gem. § 2 Abs 2 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

(in T€)	2011	2012	2013
Landesmittel	183.692	183.692	183.692
Bundesmittel bei gleichbleibenden Leistungen		5.531	5.935
Bundesmittel für zusätzliche Leistungen			6.472
<b>Maximale Gesamthöhe der Zuschüsse</b>	<b>183.692</b>	<b>189.223</b>	<b>196.099</b>

Im Vertragszeitraum erhält die Charité jährlich einen allgemeinen investiven Zuschuss von 33.651 T€ (§ 2 Abs. 4). Hinzu kommen die investiven Zuschüsse für gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherreneigenschaft der Charité sowie für Großgeräte gewährte Mittel des Bundes nach Art. 91 b GG (§ 2 Abs. 5).

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Charité orientiert ihre Angebote im medizinischen Ausbildungsbereich am Bedarf der Gesundheitsregion Berlin / Brandenburg (§ 7).

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Der Senat von Berlin  
BildWiss – Referat V E -  
Tel.: 90227 (9227) - 6654

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

### Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über den Abschluss der Vereinbarung des Landes Berlin mit der Charité -  
Universitätsmedizin Berlin gemäß § 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem Abschluss der Vereinbarung des Landes Berlin mit der Charité -  
Universitätsmedizin Berlin gemäß § 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes  
wird zugestimmt.

#### A. Begründung:

Nach § 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes ist zwischen dem Land und der Charité - Universitätsmedizin Berlin eine Vereinbarung über die Grundzüge der weiteren Entwicklung und die Höhe des Staatszuschusses für die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium abzuschließen. Ein entsprechender Vertrag wurde bisher mit der Charité noch nicht abgeschlossen, weil durch § 4 des Änderungs- und Ergänzungsvertrages zu den Verträgen mit den Hochschulen für die Jahre 2006 bis 2009 der konsumtive Zuschuss für die Charité für die Jahre 2006 bis einschließlich 2010 festgelegt worden war.

Nachdem das hochschulpolitische Steuerungssystem der leistungsorientierten Zuschussfinanzierung in den Verträgen mit den Hochschulen vereinbart wurde, soll es künftig auch auf die Charité angewandt werden. Die Umstellung des Systems der Finanzierung erfolgt für die Hochschulmedizin ab dem Jahr 2011, d. h. mit Beginn der zur Zustimmung vorgelegten Vereinbarung.

Im Einzelnen:

## I. Finanzausstattung

### § 1 Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

Ausgehend von dem Modell zur Umsetzung der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung für die Hochschulen wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Abstimmung mit der Charité ein leistungsbasiertes Finanzierungssystem unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Hochschulmedizin entwickelt. Neben der leistungsunabhängigen Sockelfinanzierung werden besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung/Nachwuchsförderung, Gleichstellung/Diversity und akademische Weiterbildung vergütet werden. In der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 sind die Parameter der einzelnen zu berücksichtigenden Bereiche erläutert.

### § 2 Zuschüsse

Bezüglich der Festlegung der Zuschüsse nach § 2 ist zunächst zu erinnern, dass der konsumtive Zuschuss an die Charité durch Entscheidung des Senats und durch Vereinbarung in den jeweils geltenden Hochschulverträgen in den Jahren 2003 bis 2010 um insgesamt 98 Mio. € abgesenkt worden war. Davon ist für die Jahre 2006 bis 2010 entsprechend § 4 des Änderungs- und Ergänzungsvertrages zu den Verträgen mit den Hochschulen die Kürzung der Zuschüsse um jährlich 13,1 Mio. €, insgesamt um 65,5 Mio. € vorgenommen worden. Die Medizinische Fakultät Charité hat daher einen hohen Konsolidierungsbeitrag für den Landeshaushalt geleistet und gleichwohl ihre Leistungsfähigkeit in Forschung, Studium und Lehre bewiesen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eingetretene Preissteigerungen und Tarifauswirkungen nicht ausgeglichen wurden, also zusätzlich erwirtschaftet werden mussten.

Der Zuschuss in § 2 Abs. 1 entsprechend dem Haushaltsplan 2010/2011 und der Finanzplanung des Landes stellt im Vergleich zur vorausgegangenen Absenkung eine Erhöhung von jährlich 7.000.000 € gegenüber dem Zuschuss für 2010 dar.

Unter dem Vorbehalt, dass die Einnahmen in entsprechender Höhe eingehen, werden der Charité zusätzlich unter Berücksichtigung der prognostizierten möglichen Zuweisungen an die Hochschulen in § 2 Abs. 2 Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 in Aussicht gestellt.

Die Zuschussentwicklung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Jahr</b>	<b>Landeszuschuss für konsumtive Zwecke</b>	<b>Zuschuss aus Hochschulpaktmitteln des Bundes</b>	<b>Zuschuss gesamt</b>
2005	242.143.000 €		
2006	229.092.000 €		
2007	215.992.000 €		
2008	202.892.000 €		
2009	189.792.000 €		
2010	176.692.000 €		
	<b>Landeszuschuss nach § 2 Abs. 1</b>	<b>Hochschulpaktmittel nach § 2 Abs. 2</b>	<b>Maximale Gesamthöhe nach § 2 Abs. 3</b>
2011	183.692.000 €		183.692.000 €
2012	183.692.000 €	5.531.000 €	189.223.000 €
2013	183.692.000 €	12.407.000 € davon 5.935.000 € bei gleichbleibenden Leistungen und 6.472.000 € für zusätzliche Leistungen	196.099.000 €

Weiterhin erhält die Charité nach § 2 Abs. 4 in den Jahren 2011 bis 2013 einen jährlichen allgemeinen investiven Zuschuss in Höhe von 33.651.000 €, der für Charité-eigene Bauvorhaben mit einem finanziellen Volumen von bis zu 4.090.000 € und für die Beschaffung von Anlagegütern, einschließlich Großgeräten, bestimmt ist. Neben den Vorschriften des Berliner Universitätsmedizingesetzes gelten die vereinbarten Regelungen zur Bewirtschaftung, die in Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 des Vertrages dargelegt sind. Ergänzend kommen investive Zuschüsse für gesondert vereinbarte Bauvorhaben der Charité sowie für Großgeräte gewährte Mittel des Bundes nach Art. 91 b GG hinzu.

### § 3 Integration behinderter Studierender

Die Verpflichtung der Charité entspricht der Regelung in den Hochschulverträgen.

### § 4 Planungssicherheit und weitere Mittel

Die Regelungen dienen der Planungssicherheit wie in den Hochschulverträgen durch verbindliche Zusicherung der Zuschüsse unter der Voraussetzung der Erfüllung der Verpflichtungen des Vertrages.

In Abs. 3 werden Regelungen über die Aufteilung von Grundstückserlösen zwischen Land und Charité getroffen. Diese orientieren sich an der Vereinbarung des Landes mit den Hochschulen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Charité.

## § 5 Förderung und Sicherung der Exzellenzinitiative

Der Charité wird für die künftige Teilnahme an der Exzellenzinitiative eine zusätzliche Kofinanzierung gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung wie den Hochschulen zugesagt. Neben der Berücksichtigung der regionalen Potentiale verpflichtet sich die Charité zur Abstimmung mit ihren Mutteruniversitäten Freie Universität Berlin und Humboldt-Universität Berlin.

## II. Studienplätze, Ausbildungskapazität, Strukturplanung

### § 6 Bereitstellung von Studienplätzen

Im Gegensatz zu den Hochschulen geht die Charité keine Verpflichtung zur Schaffung zusätzlicher Studienplätze in der Human- und Zahnmedizin ein. In diesen grundständigen Studiengängen hat die Charité ihre Aufnahmekapazität an den gesetzlich vorgegebenen jährlichen Zulassungszahlen von 600 in der Humanmedizin und 80 in der Zahnmedizin auszurichten. Mit der Absicht zur Neustrukturierung des bereits an der damaligen Charité der Humboldt Universität zu Berlin zu Zeiten der ehemaligen DDR existierenden Studienganges Medizin- und Pflegepädagogik leistet die Charité einen wichtigen Beitrag für die Ausbildung im Pflegebereich.

### § 7 Bedarfsgerechte Ausbildung

Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 sollen Anreize für zukünftige Medizinerinnen und Mediziner setzen, in Brandenburg berufliche Perspektiven zu erkennen. Die besonders im medizinischen Bereich schwierige Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit Familie soll nach Absatz 3 erleichtert werden.

### § 8 Organisation der Mediziner Ausbildung

Die Charité hatte bereits durch den Reformstudiengang eine innovative problemorientierte Ausbildung angeboten und setzt erneut bundesweit beachtenswerte Akzente durch die Einführung des Modellstudienganges. Mit der anspruchsvollen Aufgabe der qualitätsorientierten Durchführung der vorgenannten Studiengänge sowie des Regelstudienganges nimmt die Charité ihre Verantwortung gegenüber allen Studierenden mit hohem Einsatz wahr. Sie erfüllt damit gleichzeitig die Erwartungen des Abgeordnetenhauses von Berlin, das am 6. Dezember 2007 einen entsprechenden Beschluss zur Modernisierung des Medizinstudiums an der Charité gefasst hat.

### § 9 Organisation der Zahnmediziner Ausbildung

Wegen der langjährigen bisher erfolglosen Bemühungen zur Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte werden von der Charité zur Qualitätssteigerung

verstärkte Bemühungen zur Erhöhung der Ausbildungs-, aber auch der Forschungsqualität in diesem Bereich erwartet.

#### § 10 Strukturplan

Um das mit der Fusion verbundene Ziel zur Errichtung einer national und international herausragenden Charité – Universitätsmedizin Berlin nachhaltig weiterzuerfolgen, sind die genannten Maßnahmen zur Abstimmung mit anderen wissenschafts- und krankensorgungsrelevanten Einrichtungen der Region unabdingbar.

#### § 11 Public Health

Die Vereinbarung greift die Verpflichtung anderer Hochschulen mit einschlägigen Angeboten zur Mitwirkung nach den Hochschulverträgen auf. Die Charité trifft eine besondere Verpflichtung, da der Ausbau von Public Health unter der Leitung der Charité erfolgt.

#### § 12 Chancengleichheit von Frauen an der Charité

Wegen bereits erreichter positiver Ergebnisse werden die Ziele durch die erfolgreichen Maßnahmen von Zielvereinbarungen und Frauenförderplänen weiterverfolgt.

### III. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

#### § 13 Transparenz der Leistungen und der Kosten

Die Berichtspflicht der Charité nach Absatz 1 wird gegenüber den Berichtspflichten der Hochschulen um das wirtschaftliche Ergebnis und die Leistungen in der Krankenversorgung ergänzt. Eine Weiterentwicklung des Berichtswesens ist nach Absatz 2 zur Optimierung ebenfalls geplant.

Wegen der gebotenen Trennungsrechnung zwischen Klinikum und Fakultät wird in Absatz 3 ein Verfahren für die Kostenverrechnung in nicht eindeutig zuzuordnenden Bereichen unter Einbindung des Aufsichtsrates der Charité etabliert.

#### § 14 Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

Die Regelungen zur Flächenbewirtschaftung entsprechen weitgehend denen der Hochschulverträge, orientieren sich jedoch an den Besonderheiten der Krankenversorgung.

## IV. Studium und Lehre

### § 15 Qualitätsmanagement

Die Qualitätsmaßnahmen werden insbesondere im Kontext mit der Reform des Medizinstudiums zu einer positiven Evaluierung des Modellversuchs beitragen.

### § 15 a Bolognaprozess

Durch den Modellstudiengang, der bereits in Modulstrukturen angelegt ist, hat die Charité das Medizinstudium auf eine im Ausland teilweise bereits realisierte Bachelor- / Masterstruktur vorbereitet.

### § 16 Internationalisierung

Die Verpflichtungen zur Internationalisierung entsprechen den Hochschulverträgen.

### § 17 Diversifizierung des Studienangebots und Weiterbildung

Absätze 1 bis 4 entsprechen den Hochschulverträgen.

In Absatz 5 verpflichtet sich die Charité zusätzlich in besonderem Maße zum Ausbau des Weiterbildungsangebotes u. a. mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen beruflich Tätiger.

### § 18 Übergang Schule / Hochschule

Die vereinbarten Maßnahmen zur Unterstützung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger speziell hinsichtlich ihrer für das Medizinstudium erforderlichen naturwissenschaftlichen, aber auch sprachlichen Kompetenzen dienen der Optimierung der Lernerfolge und damit der Verkürzung der Studiendauer.

### § 19 Stiftung für Hochschulzulassung

Soweit die Charité neben ihren bundesweit zulassungsbeschränkten, auch örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge anbietet, kann sie sich wie die Hochschulen an dem dafür existierenden dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung beteiligen.

### § 20 Professuren mit Schwerpunkt Lehre

Auch der Charité wird die Möglichkeit der schrittweisen Einführung von Professuren mit dem Schwerpunkt Lehre wie den Hochschulen eröffnet.

### § 21 Wissenschaftlicher Nachwuchs

Neben der Entwicklung von Fast-Track-Konzepten für den wissenschaftlichen Nachwuchs wie bei den Hochschulen sollen die Möglichkeiten der gemeinsamen Ausbildung von Medizinstudierenden und anderen Gesundheitsfachberufen in geeigneten Teilbereichen, z. B. der Pflege, ausgeschöpft werden.

### § 22 Weitere Vertragsverlängerung

Die erneute Vertragsoption entspricht den Hochschulverträgen.

### § 23 Gesetzesvorbehalt

Die Vereinbarung zur Vertragsanpassung bei relevanten gesetzlichen Änderungen entspricht ebenfalls den Hochschulverträgen.

### § 24 Haushaltsrechtlicher Vorbehalt und Übergangsvorschriften

Die Vorschrift ermöglicht einen Vertragsabschluss in 2011 für die Laufzeit 2011 bis 2013. Die Festlegungen für 2012 und 2013 stehen unter dem Vorbehalt des noch zu beschließenden Doppelhaushaltes 2012/2013.

#### B. Rechtsgrundlage:

§ 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739)

#### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

#### D. Gesamtkosten:

Siehe F

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Charité orientiert ihre Angebote im medizinischen Ausbildungsbereich am Bedarf der Gesundheitsregion Berlin/Brandenburg (§ 7). Daneben wird auch die Hochschulentwicklung und der Krankenversorgungsbedarf im Land Brandenburg in die Strukturplanungen einbezogen sowie Kooperationsmöglichkeiten im Forschungsbereich erprobt (§ 10).

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die haushaltsmäßige Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung für 2011 bis 2013 stellt sich im Haushaltsplan 2010/2011 sowie der Finanzplanung (Kapitel 1070) wie folgt dar:

a1) Einnahmen und konsumtive Zuschüsse

Aus haushaltsrechtlichen Gründen können die Verpflichtungen des Landes nach § 2 für die Jahre 2012 und 2013 bei den Titeln 685 34 und 685 59 erst in Kraft treten, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen im Haushalt 2012/2013 geschaffen worden sind.

Titel	Bezeichnung	Ansatz		
		2011 bisher in T€	Verän- derung	2011 neu in T€
23159	Teilansatz Charité Zuschüsse des Bundes für den Hochschulpakt 2020	0	0	0
68534	Zuschuss an Charité	183.692	0	183.692
68559	Teilansatz Charité Zuschüsse an Charité nach dem Hochschulpakt 2020	0	0	0
Saldo Veränderungen			0	

Titel	Bezeichnung	Finanzplanung *		
		2012 bisher	Verän- derung	2012 neu
		in T€		
23159	Teilansatz Charité Zuschüsse des Bundes für den Hochschulpakt 2020	0	5.531	5.531
68534	Zuschuss an Charité	183.692	0	183.692
68559	Teilansatz Charité Zuschüsse an Charité nach dem Hochschulpakt 2020	0	5.531	5.531
Saldo Veränderungen			0	

Titel	Bezeichnung	Finanzplanung *		
		2013 bisher	Verän- derung	2013 neu
		in T€		
23159	Teilansatz Charité Zuschüsse des Bundes für den Hochschulpakt 2020	0	12.407	12.407
68534	Zuschuss an Charité	183.692	0	183.692
68559	Teilansatz Charité Zuschüsse an Hochschulen nach dem Hochschulpakt 2020		12.407	12.407
Saldo Veränderungen			0	

\*Finanzplanung 2010 – 2014 gemäß Senatsbeschluss vom 28.09.2010

#### a2) Investive Zuschüsse

Im Vertragszeitraum erhält die Charité jährlich einen allgemeinen investiven Zuschuss von 33.651 T€ (§ 2 Abs. 4). Hinzu kommen die investiven Zuschüsse für gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Charité sowie für Großgeräte gewährte Mittel des Bundes nach Art. 91 b GG (§ 2 Abs. 5).

Mehrausgaben über die im Haushaltsplan 2010/2011 und der in der Finanzplanung veranschlagten Ansätze hinaus sind mit der Vereinbarung nicht verbunden.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen können die Verpflichtungen des Landes nach § 2 für die Jahre 2012 und 2013 bei dem Titel 894 34 erst in Kraft treten, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen im Haushalt 2012/2013 geschaffen worden sind.

Titel	Bezeichnung	Ansatz
		2011 in T€
89434	Zuschuss an Charité für Investitionen	33.651

Titel	Bezeichnung	Finanzplanung 2012 in T€
89434	Zuschuss an Charité für Investitionen	33.651

Titel	Bezeichnung	Finanzplanung 2013 in T€
89434	Zuschuss an Charité für Investitionen	33.651

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
keine

G Flächenmäßige Auswirkungen  
Keine

Berlin, den 22. Februar 2011

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner  
Senator für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

**Vertrag**

**für die Jahre 2011 bis 2013  
gemäß § 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes  
zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch den Senator für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung**

**und**

**der Charité - Universitätsmedizin Berlin,  
Gliedkörperschaft der Humboldt-Universität und der Freien Universität Berlin,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden**

**Präambel:**

Ziel des Vertrages ist es, die Leistungsstärke in Lehre und Forschung sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Charité trotz der angespannten Finanzlage des Landes Berlin zu sichern und auszubauen. Dazu soll eine neue leistungsorientierte Finanzierung der Charité beitragen.

Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der Berliner Hochschulpolitik bezüglich der Charité einig:

- Ausbau einer wettbewerbsfähigen und wirtschaftlichen Struktur der Charité im Hinblick auf Lehre und Studium, Forschung, Entwicklung und Translation sowie auf die nachhaltige Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- Entwicklung, Sicherstellung und Monitoring der Krankenversorgung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes (BerlUnimedG) vom 5. Dezember 2005,
- Einführung einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung und damit Gewährleistung verlässlicher finanzieller Rahmenbedingungen für die Jahre 2011 bis 2013 und in der jeweils vorgesehenen Verlängerungsphase mit dem Ziel der Planungssicherheit auch für langfristig angelegte Struktur bildende Förderprojekte,
- Weiterentwicklung und Profilbildung der Strukturen und der Inhalte des Studiums in Richtung auf die für den Arztberuf notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die frühzeitige Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Ausbau des Qualitätsmanagements unter Einführung des Modellstudienganges sowie Stärkung der Lehre durch eine leistungsorientierte Anpassung der Grundausrüstung,
- Sicherstellung und Ausbau der Forschung durch Vernetzung von Grundlagenforschung und klinischer Forschung sowie durch leistungsorientierte Anreizsysteme,
- Weitere Aktivierung von Potenzialen durch Leistungsvergleiche und Kooperationen im regionalen und überregionalen Bereich,
- Verstärkung der Kooperation und institutionellen Strukturbildungen zwischen der Charité, den Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft,
- Beitrag der Charité zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte sowie durch Wissenstransfer und Entwicklung von Zukunftstechnologien,
- Weiterentwicklung des Diversity - Managements,
- Umsetzung von Gender Mainstreaming und Entwicklung von Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung,

- Beachtung der Bedeutung von Gender und Geschlecht in der medizinischen Lehre, Forschung, Diagnostik und Therapie,
- Engagement der Charité zur Aktivierung des Potenzials von Studienberechtigten mit Migrationshintergrund,
- Verstärkung der europäischen Dimension und Verstetigung der internationalen Ausrichtung,
- Beitrag der Charité zur Entwicklung der Gesundheitsregion Berlin/Brandenburg und Unterstützung der Städtepartnerschaften Berlins.

Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für den Wirtschaftsplan der Charité.

## I. Finanzausstattung

### § 1

#### Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- (1) Die Vertragsparteien führen ein leistungsbasiertes Finanzierungssystem ein. Mit diesem System wird das Land Berlin die Charité auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Gleichstellung und Weiterbildung finanzieren und für zusätzliche Leistungen in diesen Bereichen eine verlässliche Finanzierung garantieren.
- (2) Auf der Grundlage des Modellvorschlages der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung hat die Charité gemeinsam mit der Senatsverwaltung ein Modell zur Umsetzung der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung mit Vergütungswerten analog der für die Hochschulen angewandten Kriterien und Eckpunkte nach Anlage 1 dieses Vertrages entwickelt. Bei der Ausgestaltung des Modells, insbesondere bei der Gewichtung der Bereiche, wurden die Besonderheiten der Universitätsmedizin berücksichtigt.
- (3) Ab dem Jahr 2011 setzt sich die Finanzierung der Charité aus einer Sockelfinanzierung und der leistungsbasierten Finanzierung der Bereiche Lehre und Forschung sowie Gleichstellung und Weiterbildung zusammen. Im Jahre 2011 entspricht die Höhe des Zuschusses einer rechnerischen Umstellung auf das leistungsbasierte Finanzierungssystem.

### § 2

#### Zuschüsse

- (1) Das Land Berlin stellt der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2 BerlUnimedG konsumtive Zuschüsse in der Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

183.692.000 € für 2011  
 183.692.000 € für 2012  
 183.692.000 € für 2013

- (2) Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, der Charité Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 als Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung zu stellen, sofern die Einnahmen in entsprechender Höhe eingegangen sind

5.531.000 € für 2012  
 12.407.000 € für 2013

Den Vertragspartnern ist bewusst, dass es sich um befristet zur Verfügung stehende Bundesmittel handelt, die nach Auslaufen des Hochschulpaktes 2020 durch das Land Berlin nicht kompensiert werden können.

- (3) Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse für die Charité gem. Abs. 1 und 2 beträgt

183.692.000 € für 2011  
 189.223.000 € für 2012  
 196.099.000 € für 2013

Davon steht für zusätzliche Leistungen nach Maßgabe des leistungsfinanzierten Finanzierungssystems folgender Betrag bereit:

6.472.000 € für 2013

- (4) Die Charité erhält in den Jahren 2011 bis 2013 folgende investive Zuschüsse für Forschung, Lehre und Krankenversorgung:

33.651.000 € für 2011  
 33.651.000 € für 2012  
 33.651.000 € für 2013

Bei der Bemessung dieses allgemeinen investiven Zuschusses sind Baumaßnahmen für Lehre, Forschung und Krankenversorgung mit Gesamtkosten bis 4,09 Mio. € im Einzelfall berücksichtigt. Darüber hinaus sind aus dem Zuschuss insbesondere die Mittel für die Anschaffung notwendiger Medizintechnik im Rahmen des Krankenhausbetriebes abzudecken.

Für die Bewirtschaftung des investiven Zuschusses gelten die in der Anlage 2 dieses Vertrages niedergelegten Regelungen.

- (5) Hinzu kommen investive Zuschüsse für gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Charité sowie für Großgeräte gewährte Mittel des Bundes nach Art. 91 b GG.

### **§ 3**

#### **Integration behinderter Studierender**

Die Charité erfüllt ihre Aufgaben zur Integration behinderter Studierender nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Charité und die Hochschulen mit dem Studentenwerk entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studentenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2010 jährlich 400.000 € zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studentenwerks erstatten die Hochschulen und die Charité im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander unabhängig davon, an welcher Einrichtung die Aufwendungen entstanden sind.

### **§ 4**

#### **Planungssicherheit und weitere Mittel**

- (1) Land und Charité verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Charité ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- (2) Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerlHG werden nicht Zuschuss mindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für die Drittmittel und Spenden. Die Charité verpflichtet sich, verstärkte Anstrengungen bei der Einwerbung von Drittmitteln zu unternehmen.
- (3) Bei dinglichen Verfügungen über die bei der Charité bilanzierten, jedoch im Landeseigentum verbliebenen Grundstücke, stehen der nutzungsberechtigten Charité Hundert Prozent der Erlöse zu, die jedoch für investive Zwecke, vornehmlich für Investitionen der Fakultät, erst eingesetzt werden dürfen, wenn die Charité keine operativen Verluste macht. Sie sind im Finanzplan gesondert nachzuweisen. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Charité ebenfalls in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die Zuschüsse des Landes für die Charité angerechnet. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Satz 1 gilt nicht für Verfügungen über die in der Anlage 3 dieses Vertrages bezeichneten Immobilien mit einem aktuellen wertmäßigen Bestand von rund 90.000 T€; in diesen Fällen stehen die Erlöse dem Land zu.
- (4) Weisen der Wirtschaftsplan oder die Mittelfristplanung der Charité operative Verluste aus oder lässt der Vollzug des Wirtschaftsplans der Charité erkennen, dass operative Verluste zum Jahresende absehbar sind, stehen ihr die Erlöse nach Abs.3 Satz1 ausschließlich zur Stärkung der Liquidität zwecks Vermeidung eigener Kreditaufnahmen bzw. einer Inanspruchnahme des Gewährträgers zu. Die Zuflüsse werden auf einem gesondert einzurichtenden Bankkonto verwahrt. Eine Entnahme ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich.
- (5) Finanzielle Verpflichtungen, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte nach dem vorstehenden Absatz entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt.

- (6) Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.
- (7) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vom 4. Juni 2009 wie vereinbart erfolgt und dass neben den in den Hochschulverträgen vom 6. Januar 2010 zugesicherten Zuschüssen weitere Mittel zur Verfügung stehen. Anderenfalls werden die Vertragspartner Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, die vertraglichen Verpflichtungen der Charité den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

## **§ 5**

### **Förderung und Sicherung der Exzellenzinitiative**

Die Charité gewährleistet eine strukturelle Nachhaltigkeit der Exzellenzinitiative und wird dabei von der Einstein-Stiftung Berlin unterstützt. Sie bereitet die nächste Runde des Exzellenzwettbewerbs in enger Abstimmung insbesondere mit der Freien Universität und der Humboldt-Universität sowie den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und dem Land vor, und schöpft gemeinsam die regionalen Forschungspotenziale aus. Das Land sagt die Kofinanzierung wie in der ersten Runde der Exzellenzinitiative gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung zusätzlich zu dem Charitébudget zu.

## **II. Studienplätze, Ausbildungskapazität, Strukturplanung**

### **§ 6**

#### **Bereitstellung von Studienplätzen**

Die Charité verpflichtet sich, ihre durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vorgegebene Aufnahmekapazität in der Human- und Zahnmedizin zu erhalten sowie den grundständigen Studiengang Medizin- und Pflegepädagogik weiterzuführen und neu zu strukturieren. Daneben erfüllt die Charité ihren Weiterbildungsauftrag nach § 4 Abs. 4 BerlHG.

### **§ 7**

#### **Bedarfsgerechte Ausbildung**

- (1) Die Charité verpflichtet sich zu einer bedarfsgerechteren Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern für das Land Berlin und die Region Brandenburg. Dies geschieht insbesondere durch die Einführung des Modellstudiengangs ab Wintersemester 2010/2011 und wechselseitigen Absprachen hinsichtlich der Stationen für Studierende im letzten Studienjahr.
- (2) Die Charité intensiviert die Beratung zukünftiger Ärztinnen und Ärzte sowie von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern mit dem Ziel, in Zukunft Angebot und Nachfrage in der Gesundheitsregion Berlin/Brandenburg

zu größerer Übereinstimmung zu führen.

- (3) Die Charité intensiviert die Bemühungen, das Studium und die ärztliche Weiterbildung so zu organisieren, dass sie den notwendigen Anforderungen an ein familiengerechtes Studieren und Arbeiten entspricht.

## **§ 8**

### **Organisation der Medizinerbildung**

- (1) Die Charité verpflichtet sich, den zum Wintersemester 2010/2011 eingeführten Modellstudiengang Humanmedizin während der achtjährigen Modellphase bis zum Sommersemester 2019 zu einem wissenschaftlich anerkannten Studiengang auszubauen, der dem Reformziel der Verbesserung der Medizinerbildung gerecht wird. Die Charité verpflichtet sich gleichzeitig, die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung vollständig über alle Evaluationsergebnisse zu informieren.
- (2) Die Charité entwickelt den im Wintersemester 2010/2011 eingeführten Modellstudiengang Medizin unter Einbeziehung der nationalen und internationalen Diskussion zur Weiterentwicklung des Bolognaprozesses weiter und setzt ggf. neue Beschlüsse der Kultusministerkonferenz im Rahmen dieses Prozesses zügig und konstruktiv um.
- (3) Ungeachtet der Entwicklung des Modellstudiengangs Medizin verpflichtet sich die Charité den Regel- und den Reformstudiengang Medizin während der Auslaufphase qualitätsgesichert fortzusetzen.

## **§ 9**

### **Organisation der Zahnmedizinerbildung**

Die Charité entwickelt unabhängig von der anstehenden Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte die Zahnmedizinerbildung weiter und strebt eine kontinuierliche Verbesserung an.

## **§ 10**

### **Strukturplan**

Die Charité legt einen zwischen Fakultät und Universitätsklinikum abgestimmten Strukturplan vor, schreibt das Unternehmenskonzept fort und setzt dabei die Exzellenzinitiative und diesen Vertrag um. Mit dem Ziel, ein breites, komplementäres Fächerspektrum auch in Übereinstimmung mit dem Krankenversorgungsbedarf in Berlin zu gewährleisten, stimmt sich die Charité dabei mit den Universitäten, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mit dem Land ab. Dies gilt ebenfalls für die Forschungsschwerpunkte und ihre Bezüge zu den Entwicklungszielen des Landes in der Gesundheitsforschung und den wirtschaftlichen Standortschwerpunkt „Gesundheit“. Hierbei bezieht sie auch die Entwicklung der Hochschulen und des Krankenversorgungsbedarfs im Land Brandenburg verstärkt ein und berück-

sichtigt die übergreifenden Forschungsschwerpunkte, mit denen sich die Region am überregionalen Wettbewerb beteiligt. Die Charité regelt mit den Universitäten und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch ein geeignetes Verfahren die gegenseitige rechtzeitige Information über ihre Berufungsplanungen und eine externe Beteiligung an Berufungsverfahren. Sie erprobt neue institutionelle Kooperationsformen mit Universitäten und Forschungseinrichtungen der Region.

### **§ 11 Public Health**

Die Charité verpflichtet sich, die Kooperation auf dem Gebiet von Public Health mit den Hochschulen fortzuführen. Die einschlägigen Angebote (Module, Studiengänge) der Hochschulen werden als Pflichtlehranteile in der Berlin School of Public Health von der Charité berücksichtigt. Sie macht diese Angebote auch über die gemeinsame Plattform der Berlin School of Public Health der Charité bekannt.

### **§ 12 Chancengleichheit von Frauen an der Charité**

Die Charité wird die Frauenförderpläne und Frauenförderrichtlinien weiterentwickeln. Sie wird unter Berücksichtigung der Rechte der Frauenbeauftragten Zielvereinbarungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern mit den Einrichtungen der Charité abschließen. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist sind weiterhin die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und Juniorprofessorinnen und die Besetzung von Qualifikationsstellen mindestens im Verhältnis zur jeweils vorangehenden Qualifikationsstufe vorrangig.

## **III. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit**

### **§ 13 Transparenz der Leistungen und der Kosten**

- (1) Die Medizinische Fakultät Charité legt der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30. April jeden Jahres einen Bericht über das wirtschaftliche Ergebnis und die Leistungen des zurückliegenden Jahres vor. Der Bericht umfasst die entscheidungsrelevanten Daten zu Leistungen und Kosten in Lehre, Forschung und Krankenversorgung. Der Bericht umfasst insbesondere die relevanten Daten, welche als Leistungsparameter für die Bemessung des Zuschusses gemäß diesem Vertrag zu ermitteln sind. In den Berichten ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der der Charité obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag darzulegen. Der Datenteil enthält unter Anderem einen einheitlichen Satz von Eck- und Grunddaten und Kennzahlen, die auch für sonstige Anforderungen der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sowie für die Teilnahme an regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleichen benötigt werden. Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und gemeinsame Lösungen anstreben. Bei Nichterfüllung der der Charité obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wird das Land über haushaltswirtschaftliche Einschränkungen entscheiden (vgl. § 4 Abs. 1 dieses Vertrages). Die Leistungsberichte der Charité sind dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu

geben.

- (2) Zur Weiterentwicklung des Berichtswesens werden die Systematik und Häufigkeit der künftigen Berichte zwischen den Vertragsparteien bis 2011 abgestimmt. Ziele sind eine Reduzierung des Aufwandes und eine größere Transparenz über Grunddaten und Leistungen. Der Umstellungsprozess findet unter Federführung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Charité statt.
- (3) Die Charité wendet im Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre eine Gewinn- und Verlustrechnung an. Soweit wie möglich werden alle Kosten für Forschung und Lehre auf die jeweiligen Einrichtungen verursachergerecht abgebildet. An den Schnittstellen zur Krankenversorgung und in den gemeinsamen Bereichen der Verwaltung sowie für die Finanzierung gemeinsam genutzter Infrastruktur erfolgt eine Verrechnung der Kosten nach einem unter Beteiligung der zuständigen Senatsverwaltung und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegenden Schlüssel (soweit keine verursachergerechte Abrechnung möglich ist), der sich an dem Anteil der aus dem Landeszuschuss zu finanzierenden Personal- und Sachkosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten orientiert.

Die Verwaltung der Drittmittel obliegt alleine der Fakultät.

#### **§ 14**

#### **Wirtschaftlichkeit der Verwaltung**

- (1) Die Charité verfolgt eine Optimierung des Facility-Managements. Sie führt dazu ein Modell ein, das Anreize für die Nutzer zum sparsamen Umgang mit Flächen und Betriebsmitteln setzt und zu Kosteneinsparungen führt, die für Forschung und Lehre eingesetzt werden können. Sie gewährleistet die Transparenz der Infrastrukturaufwendungen und ein Benchmarking auf einer einheitlichen Datengrundlage.
- (2) Die Charité strebt im Jahr 2011 die Ausweisung der kalkulatorischen Mieten und kalkulatorischen Abschreibungswerte für zuschussfinanzierte Großgeräte als Budgetbestandteil der einzelnen Einrichtung der Charité an.
- (3) Die Charité stimmt ihre bauliche Standort- und Entwicklungsplanung insbesondere in ausstattungsintensiven Bereichen regelmäßig mit dem Land und den Universitäten ab. Dies gilt auch für Großgerätebeschaffungen über 400.000 €.

### **IV. Studium und Lehre**

#### **§ 15**

#### **Qualitätsmanagement**

- (1) Die Charité verpflichtet sich, das System der Qualitätssicherung für Lehre und Studium umfassend weiterzuentwickeln. Lehrende und Lernende werden einbezogen und regelmäßig informiert. Zur Verbesserung des Studienangebots sollen zukünftig verstärkt auch die Beurteilungen durch Absolventinnen und Absolventen berücksichtigt werden. Alle Lehrveranstaltungen werden auf der Grundlage

von Online-Befragungen von Studierenden und Lehrenden bewertet.

- (2) Die Charité beteiligt sich aktiv an der Umsetzung der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen zum Bildungsmonitoring („Qualifizierungsinitiative Bund und Länder Oktober 2008“).
- (3) Die Charité lässt ihre gestuften Studiengänge im bundesweit üblichen Abstand akkreditieren.
- (4) Die Charité beteiligt sich mit einem Antrag am Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre.

### **§ 15 a Bolognaprozess**

Die Charité verpflichtet sich, bei der Entwicklung der Studiengänge dem Bologna - Prozess Rechnung zu tragen und soweit möglich Bologna-kompatibel zu gestalten, Reformen weiterzuentwickeln, Erfahrungen zu bilanzieren und ggf. nachzusteuern.

### **§ 16 Internationalisierung**

- (1) Die Charité verpflichtet sich, ihre bisherigen Strategien für eine internationale Ausrichtung zu verstetigen und auszubauen. Hierzu gehören insbesondere die internationale Kooperationen, z. B. im Rahmen von M8, der Studierendenaustausch durch die Förderung von Auslandssemestern und - praktika, die Erhöhung des Anteils ausländischer Dozentinnen und Dozenten und fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen sowie der Ausbau internationaler Kooperationen in Forschung und Lehre.
- (2) Die Charité beteiligt sich an der hochschulübergreifenden Arbeitsgruppe, die bis 2012 einen Bericht über Ausbildungsprobleme und Studienerfolgchancen ausländischer Studierender vorlegt, und Wege zur Verbesserung des Studienerfolgs zusammen mit der Internationalisierungsstrategie aufzeigt.

### **§ 17 Diversifizierung des Studienangebotes und Weiterbildung**

- (1) Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird in Kooperation mit der Charité und den Hochschulen auf die dafür zuständigen Stellen mit dem Ziel einwirken, bestehende finanzielle oder statusrechtliche Nachteile auch durch Veränderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Aufnahme eines Teilzeitstudiums in bestimmten Studiengängen abzubauen.
- (2) Bei einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes wird die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung auch auf eine verstärkte Durchlässigkeit des nationalen Qualifikationsrahmens hinwirken.

- (3) Die Charité verstärkt ihre Bemühungen, ihr Lehrangebot auf der Basis modularisierter Studiengänge durch Flexibilisierung weiter an die Studienbedingungen besonders belasteter Studierender anzupassen.
- (4) Die Charité entwickelt zusätzliche innovative Studienangebote, die geeignet sind, die Durchlässigkeit des nationalen Qualifikationsrahmens und die Anschlussfähigkeit zu alternativen Bildungsbiographien zu erhöhen. Hierzu gehören auch duale Studienangebote.
- (5) Die Charité baut ihr kostenpflichtiges Weiterbildungsangebot nachfrageorientiert mit kostendeckender Refinanzierung aus. Dabei öffnet sie sich grundsätzlich auch verstärkt für beruflich qualifizierte Studieninteressierte und konzipiert spezielle Angebote für Berufstätige. Sie prüft dazu Kooperationen mit externen Partnern und neue Organisationsformen.

### **§ 18**

#### **Übergang Schule/Hochschule**

- (1) Die Charité hat Brückenkurse konzipiert und implementiert diese als geeignete Maßnahmen, um Studienberechtigte für das Medizinstudium vorzubereiten. Insbesondere gilt dies auch für Studierende mit Migrationshintergrund und ausländische Studierende vor Aufnahme des Studiums.
- (2) Über die Umsetzung aller Maßnahmen ist bis Ende des Jahres 2012 zu berichten.

### **§ 19**

#### **Stiftung für Hochschulzulassung**

Die Charité kann sich am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung der Stiftung für Hochschulzulassung beteiligen. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall im Einvernehmen mit allen Kooperationspartnern die technischen und zeitlichen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Umsetzung des dialogorientierten Serviceverfahrens notwendig sind.

### **§ 20**

#### **Professuren mit Schwerpunkt Lehre**

Die Charité kann Professuren mit dem Schwerpunkt Lehre schrittweise einführen.

### **§ 21**

#### **Wissenschaftlicher Nachwuchs**

- (1) Im Rahmen der strukturierten Graduiertenausbildung in Graduiertenschulen oder -kollegs kann die Charité Fast-Track-Konzepte entwickeln.
- (2) Im Rahmen ihrer personellen, sächlichen und finanziellen Möglichkeiten wird die

Charité eine gemeinsame Ausbildung von Medizinstudierenden und anderen Gesundheitsfachberufen insbesondere in der Pflege konzipieren.

- (3) Die Charité wird im Bereich des Centrums für Human- und Gesundheitswissenschaften mit den Universitäten kooperieren.

## **V. Umsetzung des Vertrages**

### **§ 22**

#### **Weitere Vertragsverlängerung**

- (1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Charité auch über 2013 hinaus Planungssicherheit erhält.
- (2) Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen sind.

### **§ 23**

#### **Gesetzesvorbehalt**

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes, des Berliner Universitätsmedizingesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne der jeweiligen neuen Rechtsvorschriften zu interpretieren. Hierüber findet zwischen der Charité und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

### **§ 24**

#### **Haushaltsrechtlicher Vorbehalt und Übergangsvorschriften**

Aus haushaltsrechtlichen Gründen können die Verpflichtungen des Landes nach § 2 dieses Vertrages für die Jahre 2012 und 2013 erst in Kraft treten, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen im Haushalt 2012/2013 geschaffen worden sind.

Anlagen:

1. Ausgestaltung des Systems der leistungsbezogenen Hochschulfinanzierung an der Charité gem. § 1 Abs. 2.
2. Regelungen zur Bewirtschaftung des allgemeinen investiven Zuschusses der Charité gem. § 2 Abs. 4.
3. Grundstücksliste nach § 4 Abs.3

Berlin, den .....2011

Berlin, den .....2011

.....  
Prof. Dr. E Jürgen Zöllner  
Senator für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

.....  
Prof. Dr. Karl Max Einhäupl  
Vorstandsvorsitzender der  
Charité - Universitätsmedizin Berlin

## **Ausgestaltung des Systems der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung an der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

### **1. Vorbemerkung**

Für die rechnerische Systemumstellung wird der vertraglich vereinbarte Zuschuss für das Jahr 2011 auf Basis der Leistungen aus dem Jahr 2009 ermittelt und in drei Bereiche geteilt

- leistungsunabhängige Sockelfinanzierung
- leistungsorientierte Finanzierung des Bereichs Lehre
- leistungsorientierte Finanzierung der Bereiche Forschung/Nachwuchsförderung, Gleichstellung/Diversity und der akademischen Weiterbildung

Das Ergebnis der rechnerischen Systemumstellung für das Jahr 2011 und eine Berechnung der Zuschüsse für 2012 und für 2013 im Falle gleichbleibender Leistungen und bei Leistungssteigerungen sind in § 2 des Vertrages abgebildet.

### **2. Bereich Sockelfinanzierung**

Die Sockelfinanzierung dient als Basisfinanzierung und wird leistungsunabhängig gewährt.

Die Sockelfinanzierung wird jährlich um 1,3 % gesteigert.

### **3. Bereich Lehre**

Die Leistungen im Bereich Lehre werden durch festgesetzte Vergütungswerte finanziert. Die hierbei für ein Studium anzusetzenden Mittel werden zur Hälfte nach der Lehrnachfrage (eingeschriebene Studierenden in der Regelstudienzeit) und zu je einem Viertel nach den bereitgestellten Studierchancen (Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Hochschulse-mester) und nach dem Output (Absolventinnen und Absolventen) ausgeschüttet. Über die Finanzierung der erstmalig in Deutschland wahrgenommenen Studierchancen werden gleichzeitig besondere Anreize für die internationale Mobilität im Studium gesetzt.

Tab. 1: Finanzierungsbeträge für ein Studium 2011 und 2012/13 (Erhöhung um 9 %)

in €	Gesundheitswiss.	Human-/Zahnmedizin
2011	16.514	53.211
2012/13	18.000	58.000

Zusätzlich zum über Vergütungswerte ermittelten Finanzierungsbetrag erhält die Charité eine Basisausstattung für die Lehre in Höhe von 21.000 T€.

#### **Methodische Erläuterungen:**

##### Datenbasis

Als Datenbasis werden die in der amtlichen Hochschulstatistik ausgewiesenen Studienanfängerinnen und -anfänger, Studierenden und Prüfungen in folgender Abgrenzung herangezogen:

- Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. HS des jeweiligen Kalenderjahres (SS und darauffolgendes WS), ohne Exmatrikulierte, ohne Beurlaubte, ohne Abschlussziel Promotion
- Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im WS, ohne Exmatrikulierte, ohne Beurlaubte, ohne weiterbildende Studiengänge, ohne Abschlussziel Promotion
- 2-Jahresdurchschnitt der bestandenen Hochschulabschlussprüfungen, Prüfungsjahr nach Hochschulstatistik, ohne weiterbildende Studiengänge, ohne Abschlussziel Promotion

Bei den Vergütungswerten für Lehre werden eine Regelstudienzeit von 6 Jahren in der FG Humanmedizin, von 5,5 Jahren für die Zahnmedizin und von 4 Jahren für Medizin- und Pflegepädagogik zugrunde gelegt.

##### Studierende in der Regelstudienzeit

In der Umstellungsphase des Finanzierungssystems werden die Studierenden in der Regelstudienzeit auf Basis der Plankapazität berechnet.

##### Absolventinnen und Absolventen

In der Umstellungsphase des Finanzierungssystems gehen die Absolventinnen und Absolventen zunächst mit den Soll-Zahlen in die Berechnung ein (95 % der Planaufnahmekapazität in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin, 85 % der Planaufnahmekapazität in Medizin- und Pflegepädagogik).

##### Einbeziehung von ausländischen Studierenden

Alle ausländischen Studierenden (außer Promovenden) erhalten neben dem Finanzierungsanteil für die Lehrnachfrage zusätzlich den vollen Finanzierungsanteil für Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Hochschulsemester. Dies gilt auch für international mobile Programmstudierende (Erasmus, Sokrates) und für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen. Aus diesem Grund wird auf eine zusätzliche Vergütung von ausländischen Studierenden verzichtet.

#### **4. Bereich Forschung/Nachwuchsförderung**

Die Leistungen im Bereich Forschung/Nachwuchsförderung werden auf Basis verschiedener Indikatoren finanziert.

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird in erster Linie auf Basis der Drittmittelausgaben und die Nachwuchsförderung anhand der abgeschlossenen Promotionen bewertet. Dabei wird die Beteiligung an Exzellenzclustern, DFG-Forschungszentren, Sonderforschungsbereichen, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und an besonderen europäischen Verbundforschungsprojekten mit einer gesonderten jährlichen Vergütung zusätzlich honoriert.

Für das internationale Renommee einer Hochschule spricht die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Alexander von Humboldt-Professuren und der ERC-Grants.

Mit der Berücksichtigung von Klinischen Forschergruppen haben medizinspezifische Belange in das Finanzierungsmodell der Charité Eingang gefunden.

Für den Bereich Forschungstransfer/ Publikationen wird eine Basisausstattung in Höhe von 5.000 T€ gewährt, die in der Vertragslaufzeit stabil bleibt und bis zum Ende der Vertragslaufzeit mit Indikatoren unterlegt wird.

Tab. 2: : Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Nachwuchsförderung in €

Drittmittelausgaben, je 1.000 €	500
Beteiligung an SFB (Anteil der Beteiligung)	700.000
Beteiligung an Exzellenzclustern und DFG-Forschungszentren (Anteil der Beteiligung)	1.500.000
Beteiligung an Graduiertenschulen, je Schule (nach Anteil der Beteiligung)	300.000
Beteiligung an Graduiertenkollegs, je Kolleg(nach Anteil der Beteiligung)	100.000
Beteiligung an Klinischen Forschergruppen (nach Anteil der Beteiligung)	50.000
Beteiligung an EU- und EIT-Schwerpunktprogrammen, Zuschlag je 1000 € Drittmittelausg.	200
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses: Promotionen	10.000
Internationalität: Stipendien/Preise der AvH-Stiftung, ERC-Grants dreifacher Betrag	50.000
Forschungstransfer/ Publikationen	s.o.

## Methodische Erläuterungen

### Drittmittelausgaben

Gezählt werden die Drittmittelausgaben gemäß Abgrenzung der Hochschulstatistik gem. Haushaltsrechnung bzw. Bilanz der Fakultät. Im Folgejahr erfolgt ein Abgleich mit der amtlichen Statistik.

Die Beteiligung der Charité an Exzellenzclustern, DFG-Forschungszentren (einschließlich BCRT), Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereichen und TransRegios sowie an Klinischen Forschergruppen wird nach dem jeweiligen Anteil der Beteiligung refinanziert. Der Anteil bemisst sich dabei nach den Angaben der beteiligten Universitäten und der Charité. In Jahren, in denen das Gesamtvolumen der Drittmittelausgaben in den besonderen Förderformen das Doppelte der jeweils vorgesehenen jährlichen Zusatzvergütung nicht übersteigt, erfolgt keine Anrechnung zusätzlich zur pauschalen Drittmittelvergütung (z.B. bei An- oder Auslauförderungen.)

Für die Beteiligung an Verbundforschungsprojekten im Rahmen von EU-Schwerpunktprogrammen und an Innovationsgemeinschaften des Europäischen Instituts für Innovation und Technologie (EIT) wird ein zusätzlicher Aufschlag je verausgabtem Drittmittelleuro in Höhe von € 200 gewährt. Folgende Förderprogramme fallen unter diese Rubrik:

- KIC, d.h. Drittmittelausgaben für Aktivitäten im Rahmen der vom Europäischen Institut für Innovation und Technologie geförderten „Knowledge and Innovation Communities – KIC“. Diese Ausgaben umfassen Aktivitäten, die direkt durch das EIT finanziert werden und die Ko-Finanzierung aus EU-Mitteln gem. EU-Richtlinien.

- ERC, d.h. Verbundforschungsprojekte, die durch den Europäischen Forschungsrat („European Research Council - ERC“) gefördert werden (Stichwort: Europäische Exzellenzförderung).

Nicht mit einem zusätzlichen Aufschlag honoriert werden Maßnahmen, die durch EU-Forschungsrahmenprogramme, aus Mitteln des EFRE oder des ESF finanziert werden.

Es werden sowohl Drittmittel im Bereich Forschung als auch Drittmittel im Bereich Lehre als Grundlage für die Finanzierung herangezogen. Von der Vergütung ausgenommen sind Drittmitelausgaben, die über das Institut für Angewandte Forschung, die Einsteinstiftung, das Konjunkturprogramm II und 3. Säule Hochschulpakt getätigt werden und weitergeleitete Drittmittel.

#### Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses: Promotionen

Anzahl der Promotionen an der Fakultät im Durchschnitt der zurückliegenden 2 Jahre, die in der amtlichen Hochschulstatistik ausgewiesen sind

#### Stipendien/Preise der AvH-Stiftung, ERC-Grants

Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der AvH-Stiftung und der ERC-Grants, die ihre Projekte an der Charité durchführen, im Durchschnitt von 2 Jahren; AvH- Professuren und ERC-Grants werden dreifach gewichtet; Basis: Auswahlprotokolle der Fördergremien.

## 5. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung / Diversity werden in zwei Säulen abgebildet. Die Säule Gleichstellung richtet sich auf die Förderung von Frauen im Wissenschaftssystem und honoriert die Besetzung von Professuren mit Frauen sowie Promotionen von Frauen. Alle Werte werden bei 50 % gekappt und Neuberufungen nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe noch keine 50 %ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse nach Fächergruppen kategorisiert und je nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen unterschiedlich gewichtet.

Die Säule Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und bestimmte Bevölkerungsgruppen entsprechend dem gesellschaftlichen Bedarf für bestimmte Studienrichtungen stärker als bisher zu gewinnen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden.

Tab. 3: : Finanzierungsbeträge für den Bereich Gleichstellung / Diversity in €

<b>Gleichstellung</b>	
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit	35.000
weiblich besetzte Juniorprofessuren und andere befristete Professuren	20.000
Neuberufungen von W2/W3-Professorinnen auf Lebenszeit (gestufte Vergütung nach Fächergruppen, 2 Jahre lang)	35-70.000
Promotion von Frauen	10.000

<b>Diversity</b>	
Studienanfängerinnen und -anfänger sowie Studierende mit Migrationshintergrund	10.000
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (online-, Fern- oder Abendstudium)	50.000

## Methodische Erläuterungen

### Gleichstellung

Beim Indikator „ Neuberufungen“ erfolgt eine gestufte Vergütung. Neuberufungen werden in 3 Kategorien (<15%, <30%, <50%) nach Frauenquote in der jeweiligen Fächergruppe eingeteilt und in der Summe über 2 Jahre gezählt. Neuberufungen in einer Fächergruppe, in der die bisherige Besetzungsquote mit Frauen zwischen 15 und 30 % liegt, gehen mit dem 1,5 fachen Vergütungswert in die Berechnung ein; Neuberufungen in einer Fächergruppe mit Besetzungsquote unter 15 % mit dem doppelten Wert. Jede Neuberufung wird zwei Jahre lang angerechnet.

Die Förderung für Neuberufungen von Frauen aus anderen Programmen (beispielsweise Professorinnenprogramm des Bundes, Berliner Chancengleichheitsprogramm) wird verrechnet.

Neuberufungen werden nur dann berücksichtigt, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Promotionen gehen nur bis zu einem Anteil von 50 % in die Finanzierung ein.

### Diversity

Die Verbesserung der Integration und die Bereitstellung von zusätzlichen Bildungschancen für Menschen mit Migrationshintergrund ist eine Querschnittsaufgabe, die sich durch eine Vielzahl von Politikfeldern zieht und wird daher mit besonderen Anreizen versehen. Der Finanzierungsbetrag für Studienanfängerinnen und -anfänger mit Migrationshintergrund wird für das Jahr der Immatrikulation in vollem Umfang angerechnet, der Finanzierungsbetrag für die entsprechenden Studierenden in der Regelstudienzeit wird in 5 Jahresscheiben aufgeteilt und für jede Einschreibung während der Dauer der Regelstudienzeit gutgeschrieben.

Mit dem Ziel der Erhöhung der Bildungsbeteiligung und einer besseren Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium werden grundständige Studienangebote in speziell berufs begleitender Organisationsform (online-, Fern- oder Abendstudium) in das Indikatorenset aufgenommen. Gezählt wird hier die Anzahl der eingerichteten Bachelorstudiengänge oder grundständiger Diplomstudiengänge, die jährlich mindestens 30 Studienanfängerinnen und -anfänger aufnehmen und an Werktagen (Mo-Fr) weniger als 10 % Präsenzzeit vor 17 Uhr erfordern.

## 6. Bereich akademische Weiterbildung

Die Leistungen im Bereich der akademischen Weiterbildung werden über den Output, also die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen, analog zum Berechnungsverfahren im Bereich Lehre finanziert. Dabei werden lediglich die Masterstudiengänge einbezogen, die als „weiterbildende Masterstudiengänge“ gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK ausgewiesen und dementsprechend statistisch erfasst sind. Außerdem ist eine Basisausstattung in Höhe von 1,5 % des konsumtiven Zuschusses vorgesehen, die in der Vertragslaufzeit zunächst stabil bleibt, jedoch zukünftig durch weitere Indikatoren untersetzt werden kann.

## 7. Prozessbegleitung

Die Umstellung des Systems der Hochschulfinanzierung erfolgt im Bereich Medizin ab dem Jahr 2011. Die haushaltswirksame Einführung des neuen Finanzierungssystems im Jahr 2013 wird begleitet durch eine laufende Evaluation der Systemparameter und durch eine Präzisierung der noch nicht abschließend definierten Indikatoren. Entscheidungen zur Präzisierung der noch nicht abschließend definierten Indikatoren trifft der Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Fakultät.

## 8. Kappungsmodalitäten

In den Jahren 2011 und 2012 erhält die Charité die in § 2 Abs. 3 des Vertrages vereinbarten Zuschüsse. Ab 2013 wird das leistungsorientierte Finanzierungssystem auf Basis der im Jahr 2011 erbrachten Mehr- und Minderleistungen vollständig umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen, die auf Mehr- oder Minderleistungen bei leistungsbezogenen Indikatoren beruhen, sind auf einen Zuwachs/ Verlust von jeweils 5 % begrenzt. Bemessungsgrundlage ist das Jahr 2012. Dabei werden einzelne Indikatoren zu Gruppen zusammengefasst und bezüglich der Kappung insgesamt für jede Indikatorengruppe betrachtet:

- Lehre (Studienanfänger, Studierende in der Regelstudienzeit, Absolventen)
- Drittmittelausgaben
- Beteiligung an DFG- und EU-Förderformen, Nachwuchsförderung (Promotionen), Internationalität der Forschung (AvH-Stipendien und -Preise, ERC-Grants),
- Gleichstellung/Diversity
- Weiterbildung

Durch die Kappungsgrenzen wird die Einhaltung des im Vertrag festgelegten Finanzierungsrahmens gewährleistet.

## **Regelungen zur Bewirtschaftung des allgemeinen investiven Zuschusses der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

### **§ 1 Zuschüsse**

(1) Die Höhe des allgemeinen investiven Zuschusses (im Landeshaushalt veranschlagt unter Kapitel 10 70 Titel 894 34) richtet sich nach § 2 Abs. 4 des Vertrags.

(2) Dieser Zuschuss ist für Charité-eigene investive Bauvorhaben mit einem finanziellen Volumen von bis zu 4.090.000 € und für die Beschaffung von Anlagegütern, zu denen die Großgeräte gehören, bestimmt.

(3) Die haushaltsrechtliche Behandlung der investiven Zuschüsse für 2011 bis 2013 richtet sich nach den Vorschriften des Berliner Universitätsmedizingesetzes (BerUniMedG) und den nachfolgenden Regelungen.

### **§ 2 Finanzplan**

(1) Im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Haushaltsaufstellung entscheidet die Charité selbst über die Aufteilung in eigene Baumaßnahmen und Gerätebeschaffungen. Grundlage hierfür ist eine mittelfristige Finanzplanung, die neben den Anforderungen aus Forschung, Lehre und Krankenversorgung auch betriebswirtschaftliche Analysen berücksichtigt. Auf dieser Basis stellt die Charité einen adäquaten Mittelabfluss sicher.

(2) Grundlage für die Bewirtschaftung des allgemeinen Investitionszuschusses stellt Teil A des jährlichen Finanzplans dar. Der Finanzplan ist Teil des Wirtschaftsplans und umfasst alle für Investitionsmaßnahmen zu erwartenden Deckungsmittel und Ausgaben.

(3) Der Finanzplan ist durch den Aufsichtsrat festzustellen und durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu genehmigen.

### **§ 3 Bewirtschaftungsgrundsätze**

(1) Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zahlt den allgemeinen Investitionszuschuss in monatlichen Raten in Höhe von 1/12 des Zuschussbetrages aus.

(2) Die Charité bewirtschaftet die Investitionsmittel auf der Grundlage der Festlegungen, die mit dem genehmigten Finanzplan getroffen wurden.

(3) Sind bei einzeln oder pauschal veranschlagten Maßnahmen, die aus dem allgemeinen investiven Zuschuss finanziert werden, Mehrausgaben erforderlich, sind diese durch Minderungen bei anderen Ausgaben des investiven Zuschusses auszugleichen.

#### **§ 4 Rechnungslegung, Berichtspflichten**

- (1) Die Charité erstellt jährlich gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Verwendung des allgemeinen Investitionszuschusses einen Bericht über die Ausschöpfung der Planzahlen des jeweiligen Finanzplans durch Vergleich mit den Istzahlen.
- (2) Der Nachweis ist auf der Basis des geprüften Jahresabschlussergebnisses bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen und vom Vorstand der Charité zu bestätigen.
- (3) Die Höhe der jährlich erzielten Zinserträge ist im Nachweis gesondert auszuweisen.

#### **§ 5 Verwendung von nicht verausgabten Mitteln und Zinsen**

- (1) Soweit nach Beendigung des Folgejahres die Umsetzung einzelveranschlagter Maßnahmen nicht durch erfolgten Mittelabfluss oder vertragliche Festlegungen nachgewiesen werden kann, hat die Charité dem Aufsichtsrat einen alternativen Vorschlag zur Mittelverwendung vorzulegen.

Soweit im Wirtschaftsplan für Pauschalen vorgesehene Mittel nicht im laufenden Wirtschaftsjahr benötigt werden, sind diese für erforderlichen höheren Finanzplanbedarf der Pauschalen in folgenden Geschäftsjahren zu verwenden.

- (2) Für die im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht vollständig verausgabten Zuschussmittel sind Zinserträge zu erwirtschaften.
- (3) Diese Zinserträge stehen dem Land zu. Sie werden mit dem investiven Zuschuss des Haushaltsjahres, das auf das Abrechnungsjahr folgt, verrechnet. Der Haushaltsansatz bei Kapitel 10 70, Titel 894 34 wird in dieser Höhe durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung gesperrt.

#### **§ 6 Sonstiges**

Die Regelungen zur vorläufigen Wirtschaftsführung gemäß § 24 Abs. 3 BerlUniMedG bleiben hiervon unberührt.

Anlage zu § 4 Abs. 3 Charité-Vertrag 2011-2013:  
Vom Erlösauskehranspruch ausgenommene Grundstücksverwertungen

Bezirk	Lage	Kaufpreis bzw. Werteinschätzung (€)
Mitte	Monbijoustraße 2, Tucholskystraße 2, Ziegelstraße 14 -19	32.100.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Heubnerweg 4, 6	3.600.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Akazienallee 34, 36, Eschenallee 1 A, 3 (Psychiatrie)	7.919.308
Charlottenbg-Wilmersdorf	Ahornallee 40/41	1.700.000
Steglitz-Zehlendorf	Arnimallee 22; Nutzfläche: 10.298 m <sup>2</sup> Ersatzgrundstücke Arnimallee: - Königin-Luise-Str/Peter-Lenné-Str. 44, 46 - Rheinbabenallee 49 - Königin-Luise-Str. 34 a - Ihnestr. 59 - Barersatz (Rest bis 4,6 Mio. €)	900.000 1.500.000 480.000 970.000 750.000
Steglitz-Zehlendorf	Fabeckstr. 62/ Unter den Eichen 44, 45,46, Kamillenstraße 43	9.425.000
Steglitz-Zehlendorf	Limonenstraße 27	1.498.373
Steglitz-Zehlendorf	Thielallee 47	800.000
Steglitz-Zehlendorf	Klingsorstraße 119	1.130.000
Steglitz-Zehlendorf	Brahmsstraße 32	284.800
Steglitz-Zehlendorf	Ostpreußendamm 111	410.000
Steglitz-Zehlendorf	Klingsorstraße 109 a	192.500
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 5	324.000
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 9	276.500
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 17	283.600
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 20	291.000
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 37	238.576
Charlottenbg-Wilmersdorf	Spandauer Damm 130, Fürstenbrunner Weg 21	
Steglitz-Zehlendorf	Bäkesstraße 7	310.000
Steglitz-Zehlendorf	Königin-Luise-Straße 15	2.010.000
Steglitz-Zehlendorf	Klingsorstraße 105	235.000
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 31	260.000
Steglitz-Zehlendorf	Brahmsstraße 36, Klingsorstraße 98-100	1.650.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Pulsstr. 13, Heubnerweg 10 (tlw, also ohne CCIP-Flächen)	2.000.000
Mitte	Dorotheenstr. 94, 96, Bunsenstr. 1; NF: 6.111 m <sup>2</sup>	12.800.000
Mitte	Scharnhorststr. 3 (Restbetrag)	800.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Fürstenbrunner Weg 22	1.416.000
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 21	240.000
Steglitz-Zehlendorf	Kreutzerweg 27	165.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Kirschenallee 7	472.000
Charlottenbg-Wilmersdorf	Heubnerweg 8-10 (CCIP-Grundstück), Teilerlös für Land	4.186.343
	Zwischensumme:	91.618.000
	abzüglich Erstattungszahlungen aus besonderen vertraglichen Vereinbarungen	-1.618.000
	<b>SUMME:</b>	<b>90.000.000</b>